

99142042012000

Bescheinigung für Immobilien-Sondervermögen, inländ. Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und geschlossene Publikums-AIF, für deren Rechnung die KVG Immobilien erwerben dürfen (Grundbuchamtbescheinigung) gemäß § 246 Abs. 2 KAGB und § 264 Abs. 2 KAGB Ausstellung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102806751/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99142042012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung für Immobilien-Sondervermögen, inländ. Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und geschlossene Publikums-AIF, für deren Rechnung die

Modul	Sachverhalt
	KVG Immobilien erwerben dürfen (Grundbuchamtbescheinigung) gemäß § 246 Abs. 2 KAGB und § 264 Abs. 2 KAGB Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung über genehmigte Verwahrstelle für das Grundbuchamt beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundstückserwerb, Grundbucheintrag, Immobilienkauf, Immobilienverkauf, Finanzaufsicht, Kapitalverwaltungsgesellschaft, KAGB, Grundstücksveräußerung, Grundbuchamt, AIF, Spezial-AIF, KVG, Verwahrstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Ausstellung (12)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.10.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/__246.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/__284.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/__264.html
Teaser	In einigen Fällen benötigen Sie als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) für ein Investmentvermögen, das Immobilien erworben hat, eine Bescheinigung über die Bestellung der

Modul	Sachverhalt
	Verwahrstelle zur Vorlage beim Grundbuchamt (Grundbuchamtbescheinigung).
Volltext	<p>Wenn Sie als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Immobilien für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immobilien-Sondervermögen, • inländische Spezial-Alternative Investmentfonds (Spezial-AIF) mit festen Anlagebedingungen und • geschlossene Publikums-Alternative Investmentfonds (Publikums-AIF) <p>erwerben oder veräußern, müssen Sie die zuständige Verwahrstelle in das Grundbuch eintragen lassen beziehungsweise später deren Berechtigung zur Zustimmung zu einer Veräußerung nachweisen.</p> <p>Um gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können, dass die Verwahrstelle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt wurde, benötigen Sie eine Grundbuchamtbescheinigung. Diese können Sie bei der BaFin über das Portal der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal) online beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • formloser Antrag • bei Vertretung: Vollmacht der antragstellenden KVG
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwahrstelle wurde von der BaFin genehmigt.
Kosten	Gebühr: 202€
Verfahrensablauf	<p>Die Grundbuchamtbescheinigung können Sie formlos über das MVP Portal beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf der MVP an. • Wenn Sie noch keinen Zugang haben: Registrieren Sie sich zuerst auf der MVP. • Geben Sie in Ihrem Antrag den genauen Namen des Investmentvermögens und gegebenenfalls dessen vorherige Namensbezeichnungen sowie das für die Beaufsichtigung zuständige Referat an.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Senden Sie den Antrag über das MVP Portal an die BaFin. • Sie erhalten die Bescheinigung als PDF-Datei nach Prüfung über das MVP Portal.
Bearbeitungsdauer	<p>2 - 4 Woche(n)</p> <p>Die Bearbeitung Ihres Antrags dauert in der Regel zwischen 2 und 4 Wochen.</p>
Frist	Die Grundbuchamtbescheinigung muss Ihnen vor Eintragung ins Grundbuch vorliegen.
weiterführende Informationen	https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_131007_verwahrsstelle_284KAGB.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es stehen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung für Immobilien-Sondervermögen, inländ. Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und geschlossene Publikums-AIF, für deren Rechnung die KVG Immobilien erwerben dürfen (Grundbuchamtbescheinigung) gemäß § 246 Abs. 2 KAGB und § 264 Abs. 2 KAGB Ausstellung <ul style="list-style-type: none"> • Bei Erwerb oder Veräußerung von Immobilien für <ul style="list-style-type: none"> • Immobilien-Sondervermögen, • inländische Spezial-Alternative-Investmentfonds (Spezial-AIF) mit festen Anlagebedingungen und <ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Publikums-Alternative-Investmentfonds (Publikums-AIF) <p>sind Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verpflichtet, die zuständige Verwahrstelle in das Grundbuch eintragen zu lassen bzw. später deren Legitimation zur Zustimmung zu einer Veräußerung nachzuweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung: <ul style="list-style-type: none"> • bestätigt gegenüber dem Grundbuchamt, dass es sich um eine genehmigte Verwahrstelle handelt, • muss von der KVG schriftlich beantragt werden

Modul

Sachverhalt

- Beantragung der Bescheinigung über das Portal der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Bescheinigung für Immobilien-Sondervermögen, inländ. Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und geschlossene Publikums-AIF, für deren Rechnung die KVG Immobilien erwerben dürfen (Grundbuchamtbescheinigung) gemäß § 246 Abs. 2 KAGB und § 264 Abs. 2 KAGB Ausstellung, Bescheinigung für Immobilien-Sondervermögen, inländ. Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und geschlossene Publikums-AIF, für deren Rechnung die KVG Immobilien erwerben dürfen (Grundbuchamtbescheinigung) gemäß § 246 Abs. 2 KAGB und § 264 Abs. 2 KAGB Ausstellung